

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1968	Nummer 21
---------------------	---	------------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	15. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges – VV. Pol. UZwG. NW. –	210
2370	9. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen 1967	210
7832	22. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Versand von Untersuchungsmaterial im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	210
912 23235	16. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG; Corroweld-V-Lager (verbesserte Corroweld-Lager)	211

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister Personalveränderungen	214
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 1. 1968	Bek. – Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	214
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 v. 26. 1. 1968	214

I.

20510

**Verwaltungsvorschrift für die Polizei
zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung
und Grenzen des unmittelbaren Zwanges**

— VV.Pol. UZwG. NW. —

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1968 — IV A 2 — 202

In den RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510) wird folgende Nummer eingefügt:

4.46 Maschinengewehre, Granatwerfer und Handgranaten dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingesetzt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 210.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen 1967**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 1. 1968 — III A 1 — 4.020 — 6252/67

Die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbau-Förderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967)“ v. 22. 5. 1967, Anlage 2 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Vorhandensein von Angehörigen gilt die in der vorstehenden Tabelle angegebene Einkommensgrenze jedoch nur dann und nur insoweit, wie es sich um Angehörige im Sinne des § 8 II. WoBauG handelt, die zur Familie des Wohnungsuchenden rechnen und deren Jahreseinkommen bei Ehegatten 6000 Deutsche Mark, bei anderen Angehörigen 4800 Deutsche Mark nicht übersteigt.

2. Nummer 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die öffentlichen Mittel können abweichend von den Förderungsstufen des Absatzes 1 eingesetzt werden, soweit dies zur Befriedigung eines unabwendbaren Wohnungsbedarfs erforderlich ist.

3. Nummer 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren (Bewerber) mit zwei Kindern 2000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 3000 Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen beträgt für Bauherren (Bewerber) mit zwei Kindern 1500 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 1500 Deutsche Mark.

4. In Nummer 40 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „9000“ durch die Zahl „3000“ ersetzt.

5. Nummer 89 erhält folgenden neuen Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

(2) Die Bestimmungen der Nummer 3 und der Nummer 40 sind, soweit in den Sätzen 3 bis 5 nicht etwas anderes bestimmt ist, anzuwenden, wenn nach dem 31. 12. 1967 öffentliche Mittel bewilligt werden sollen. Dies gilt auch, wenn ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. 1. 1968 bewilligt worden ist, sich die für seine Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit des geförderten Familienheims bzw. der Eigentumswohnung zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert haben und der Antrag auf Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens nach dem 31. 12. 1967 gestellt worden ist oder gestellt wird. Ist der Antrag auf Nachbewilligung eines Familienzusatzdarlehens jedoch vor dem 1. 1. 1968 gestellt worden, so ist Nummer 40 in der bis zum 31. 12. 1967 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt

ferner nicht für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen, wenn

a) öffentliche Mittel nur mit Zustimmung des Landkreises oder der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nummer 69 Abs. 6 oder nur nach vorheriger Entscheidung der Wohnungsbauförderungsanstalt über den Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft bewilligt werden dürfen,

b) der Antrag auf Zustimmung nach Nummer 69 Abs. 6 oder der Antrag auf Übernahme der Bürgschaft vor dem 1. 1. 1968 gestellt worden ist, und

c) die Zustimmung nach Nummer 69 Abs. 6 erteilt oder dem Antrag auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise entsprochen worden ist;

in diesen Fällen sind die Bestimmungen der Nummer 3 und der Nummer 40 in der bis zum 31. 12. 1967 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Sind bis zum 31. 1. 1968 der Bewilligung öffentlicher Mittel noch die Bestimmungen der Nummer 3 und der Nummer 40 in der bis zum 31. 12. 1967 geltenden Fassung zugrunde gelegt worden, obwohl die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht vorlagen, so hat es dabei sein Bewenden.

— MBl. NW. 1968 S. 210.

7832

**Versand von Untersuchungsmaterial im
Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung
Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 1. 1968 — II C 3 — 3000 — 1271

1 Bei der Beförderung von Untersuchungsmaterial (Fleischproben) für die bakteriologische Fleischuntersuchung nach § 27 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-Gesetz sind, sofern die Eisenbahn als Beförderungsmittel benutzt wird, die Vorschriften der Anlage C der 74. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941) zu beachten. Fleischproben sind danach als Stoffe der Randnote (Rn.) 601 Ziffer 8 der Anlage C anzusehen und zu behandeln. Da Fleischproben auf der Eisenbahn der Eilbedürftigkeit wegen ausschließlich als Expreßgut zu befördern sind, brauchen nur die diesbezüglichen Vorschriften der Anlage C berücksichtigt zu werden.

2 **Allgemeine Verpackungsvorschriften (Rn. 602)**

Die Packungen müssen so verschlossen und so dicht sein, daß vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann. Die Packungen samt Verschlüssen müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich unterwegs nicht lockern können und der üblichen Beanspruchung während der Beförderung zuverlässig standhalten. Den Versandstücken dürfen außen keine Spuren des Inhalts anhaften.

3 **Besondere Verpackungsvorschriften [Rn. 609 (2), Rn. 615 (3)]**

Sowohl als Frachtstückgut als auch als Expreßgut dürfen Fleischproben auch in feuchtigkeitsdichten Beuteln aus einem ausreichend luftdurchlässigen Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein. Die Beutel sind mit geeigneten Saugstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten.

4 **Zusammenpackung (Rn. 613)**

Die in einer Ziffer der Rn. 601 bezeichneten Stoffe dürfen nur mit anderen Stoffen der gleichen Ziffer zu einem Versandstück vereinigt werden. Bei Fleischproben darf demnach dem Versandstück außer Fleisch und Organen kein anderes Untersuchungsmaterial beige packt werden.

5 **Aufschrift auf dem Versandstück (Rn. 614)**

Jedes als Expreßgut gemäß Rn. 615 (3) aufgelieferte Versandstück mit Fleischproben muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

6 Vermerk auf der Expreßgutkarte (Rn. 616)

Bei Expreßgutsendungen hat der Absender in der Expreßgutkarte unter der Inhaltsangabe den Vermerk

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.

7 Der RdErl. v. 25. 9. 1963 (SMBI. NW. 7830) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 210.

912

23235

**Brückenlager
der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG**

**Corroweld-V-Lager
(verbesserte Corroweld-Lager)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 1. 1968 — IV B 3 — 61-10 (6) 8401/67

1 Mit RdErl. v. 14. 4. 1966 (SMBI. NW. 912) habe ich u. a. Bedingungen des Bundesministers für Verkehr und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für die Berechnung und den Einbau von Corroweld-Lagern in

Straßenbrücken bekanntgegeben. Inzwischen wurden auch verbesserte Lager (Corroweld-V-Lager) entwickelt. Die Rollen werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt und durchgehärtet, so daß die Auftragsschweißung entfallen kann. Die Corroweld-Schicht ist in den Lagerplatten plangebene mit den Oberflächen eingelassen. Die Verbesserungen lassen eine Erhöhung der Hertz'schen Pressungen zu.

Auf Grund der erneut durchgeführten Untersuchungen hat der Bundesminister für Verkehr zusammen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn neue Bedingungen für die verbesserten Lager, Corroweld-V-Lager, aufgestellt und mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13 v. 30. 11. 1967 (veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 24 v. 30. 12. 1967) bekanntgegeben. Diese sind in der Anlage abgedruckt und bei Berechnung und Einbau der neuen Lager in Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen zu beachten.

Gegen die Verwendung von Corroweld-V-Lagern bei Bauwerken aller übrigen Straßen bestehen keine Bedenken, wenn die gleichen Bedingungen eingehalten werden.

Bei außergewöhnlichen Schäden an Lagern alter und neuer Bauart bitte ich um umgehende Unterrichtung.

2 Der letzte Satz meines RdErl. v. 14. 4. 1966 (SMBI. NW. 912) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

Anlage

zum RdErl. des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 1. 1968 — IV B 3 — 61-10 (6) 8401/67

**Bedingungen
für die Berechnung und den Einbau von
Corroweld-V-Lagern**

1. Allgemeines

Corroweld-V-Lager sind in einer Richtung bewegliche, korrosionsbeständige Rollenlager für Brücken und sonstige Tragwerke. Ihre Wälzkörper bestehen aus durchgehärtetem, legiertem Edelstahl. In die Lagerplatten — aus Stahl bzw. Gußstahl hergestellt — ist im Bereich des Rollweges eine im Auftragschweißverfahren gefertigte chromlegierte Hartstahlschicht, die sogenannte Corroweldschicht, eingelassen.

Der größte zulässige Nenndurchmesser D der Wälzkörper beträgt 170 mm.

2. Grundwerkstoffe

Zur Herstellung der Wälzkörper ist der nichtrostende Walz- und Schmiedestahl X 40 Cr 13 (Werkstoff-Nr. 1.4034, Stahl-Eisen-Werkstoffblatt 400-60) zu verwenden. Sein Kohlenstoffgehalt darf 0,44% (Schmelzanalyse) nicht überschreiten.

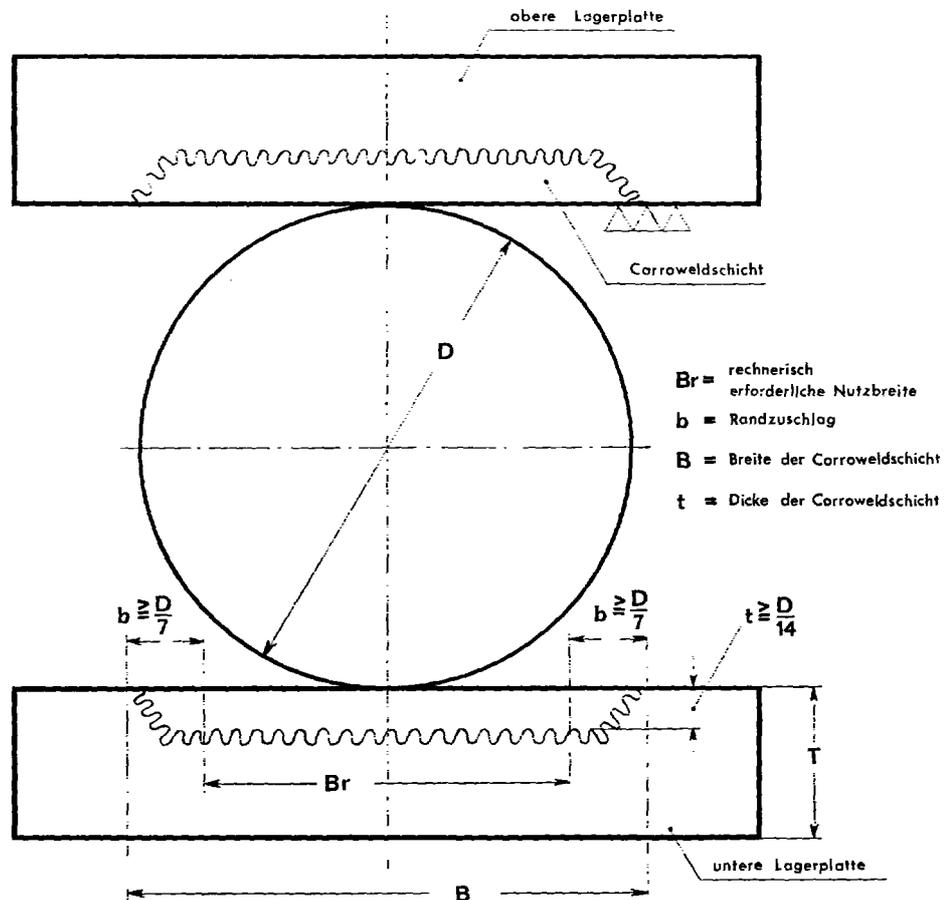
Für die Herstellung der Lagerplatten dürfen der Stahl St 52-3 (DIN 17100) sowie der Gußstahl GS 52.3 (DIN 1681) verwendet werden. Der Gußstahl muß vor Aufbringen der Auftragschweißung sorgfältig gegläht werden.

3. Corroweldschicht

Die durch Auftragschweißung in die Lagerplatten eingelassene Corroweldschicht muß aus einer zähen Pufferschicht und einer der geforderten Dicke der Corroweldschicht entsprechenden Anzahl von Deckschichten bestehen. Die Oberfläche ist feinzuschleifen.

Der Chrom-Molybdän-Gehalt der fertigen Corroweldschicht muß im Regelfall mindestens 12%, bei Einwirkung aggressiver Luft mindestens 18% betragen.

Die Dicke t der Corroweldschicht muß mindestens $\frac{1}{14}$ des Wälzkörperdurchmessers D betragen. Die Breite B der Corroweldschicht in Richtung des Rollweges setzt sich zusammen aus der rechnerisch erforderlichen Nutzbreite Br und einem Randzuschlag b von mindestens $\frac{D}{7}$ auf jeder Seite.



4. Härten der Wälzkörper und Corroweldschichten

Die Oberflächenhärten der fertig bearbeiteten Wälzkörper müssen im Härtebereich HV 50 = 500 bis 580 kp/mm² und die Oberflächenhärten der fertig bearbeiteten Corroweldschichten im Härtebereich HV 50 = 520 bis 620 kp/mm² liegen.

Spannungsspitzen, die bei der Herstellung der Corroweldschichten entstehen, sind durch geeignete Nachbehandlung abzubauen. Die Wälzkörper sind nach der Durchhärtung zweimal anzulassen.

5. Formgebung

Die Wälzkörper und Lagerplatten müssen kerbfrei, zumindest kerbarm (z. B. kerbfreie Übergänge, kerbarme Stirnbohrungen) ausgebildet werden.

Die Abweichungen f von der Planebenheit der Laufflächen von Wälzkörper und Lagerplatten dürfen zusammen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Bei Rollenlängen L	f
≤ 500 mm	0,04 mm
> 500 mm	0,08 mm

6. Lagerplatten

Die Dicke T der Lagerplatten ist unter der Annahme gleichmäßig verteilter Pressung zwischen Lagerplatten und Widerlager bzw. Überbau infolge zentrisch ein-

geleiteter Auflast zu ermitteln. Dabei darf die Corroweldschicht als Teil der Lagerplatte mitgerechnet werden.

7. Zulässige Spannungen**7.1 Zulässige Hertz'sche Pressungen:**

Lastfall H: zul $p_0 = 22\ 000$ kp/cm²

Lastfall HZ: zul $p_0 = 23\ 500$ kp/cm²

7.2 Zulässige Biegebeanspruchung der Lagerplatten in kp/cm²

Werkstoff	Lastfall H	Lastfall HZ
St 52-3	2100	2400
GS 52.3	1800	2000

8. Rollreibungswiderstand

Der Rollreibungswiderstand ist mit 1,5% der Auflast aus ständiger Last und ruhender Verkehrslast anzunehmen.

9. Abnahme

Die Lager müssen vom Abnahmedienst der Deutschen Bundesbahn abgenommen werden. Für die Abnahme gelten die von der Deutschen Bundesbahn herausgegebenen Abnahmebedingungen.

— MBI. NW. 1968 S. 211.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident Düsseldorf

Polizeihauptkommissar R. Zechel
zum Polizeirat

Regierungspräsident Köln

Polizeihauptkommissar E. Schultze
zum Polizeirat

Polizei-Institut Hiltrup

Polizeihauptkommissar Dr. K. Gintzel
zum Polizeirat

— MBl. NW. 1968 S. 214.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Stadtkämmerer Dr. Erwin Sempell, Mülheim-Ruhr, Schulstr. 14, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Stadtkämmerer a. D. Heinrich Risse, Mülheim-Ruhr, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch das Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) — SVG. NW. 2022 —, mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 23. Januar 1968

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1968 S. 214.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 26. 1. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	12. 1. 1968	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen für Luftwaffenbauaufgaben	15
304	10. 1. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten	15
72	9. 1. 1968	Verordnung NW PR Nr. 1/68 über Regelung der Krankenhauspflegesätze	9
790	15. 1. 1968	Verordnung zur Änderung der Waldschutzverordnung	15
	5. 1. 1968	Bekanntmachung in Enteignungssachen	16

Hinweis

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1967 — 16

— MBl. NW. 1968 S. 214.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.